

allgemeine Heilpraktikererlaubnis

Wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Ärztin oder Arzt bestellt zu sein, bedarf der Erlaubnis nach dem *Heilpraktikergesetz*.

Heilpraktiker*innen sind Personen, die die Erlaubnis besitzen, die Heilkunde auszuüben, ohne über eine ärztliche Approbation zu verfügen. Die Tätigkeitsbezeichnung Heilpraktiker*in erhält, wer eine amtsärztlich durchgeführte Kenntnisüberprüfung bestanden hat.

zuständige Behörde für die Bearbeitung Ihres Antrags

Seit dem 04.01.2024 können Sie die Erlaubniserteilung beim Gesundheitsamt der Stadt Bielefeld **online im Serviceportal** beantragen, sofern sich Ihr Hauptwohnsitz im Regierungsbezirk Detmold befindet.

Voraussetzungen

Folgende Unterlagen müssen bereits bei Antragstellung vorliegen:

- **Nachweis über Ihren Hauptwohnsitz** im Regierungsbezirk Detmold (Ausweiskopie oder aktuelle Meldebescheinigung)
- **abgeschlossene Schulbildung** (mind. Hauptschulabschluss oder anderer gleichwertiger oder höherwertiger Schulabschluss (einzureichen als amtlich beglaubigte Fotokopie; diese kann durch eine Behörde, insbesondere die Meldebehörde, einen Notar oder durch dieselbe Schule, die das Zeugnis ausgestellt hat, vorgenommen werden)
- **tabellarischer Lebenslauf**

Nachfolgende Unterlagen dürfen bei Erlaubniserteilung nicht älter als 3 Monate sein und werden daher später angefordert:

- **ärztliches Attest** über die körperliche und geistige Eignung zur Ausübung der Heilkunde (Vordruck im Serviceportal)
- **Führungszeugnis** als Nachweis der für die Ausübung der Heilkunde erforderlichen Zuverlässigkeit

Gemäß der *Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz* müssen Sie zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung **mindestens 25 Jahre alt** sein. Sie können die Kenntnisüberprüfung bereits vor Ihrem 25. Geburtstag absolvieren. Die Erlaubnis kann Ihnen allerdings erst erteilt werden, wenn Sie das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Ablauf der Kenntnisüberprüfung

Die schriftlichen Überprüfungen finden zweimal jährlich statt:

Frühjahr: jeweils am 3. Mittwoch im März, **Herbst:** jeweils am 2. Mittwoch im Oktober

Über das Serviceportal können Sie sich innerhalb des Online-Formulars für einen schriftlichen Termin anmelden, sofern verfügbare Plätze vorhanden sind. Diesen Termin können Sie online auch verschieben oder absagen. Sie erhalten ca. zwei Wochen vor Ihrem Termin eine schriftliche Erinnerung mit näheren Informationen.

Nach Bestehen der schriftlichen Überprüfung werden die Termine für die mündlich-praktische Überprüfung zugeteilt. Der zugeteilte Termin ist nicht veränderbar.

- schriftlicher Teil: Die schriftliche Überprüfung dauert 120 Minuten und besteht aus 60 Antwort-Auswahl-Aufgaben (Multiple-Choice). Die Überprüfung ist bestanden, wenn mindestens 75 % der Lösungen (45 Fragen) richtig angegeben werden.

- mündlich-praktischer Teil: Die mündlich-praktische Überprüfung dauert ungefähr 60 Minuten. Hierbei ist eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt und mindestens eine Heilpraktiker*in als Beisitzer*in beteiligt. Wird die mündlich-praktische Überprüfung nicht erfolgreich abgelegt, ist die schriftliche Überprüfung ebenfalls erneut zu absolvieren.

Bei **Nichtbestehen** einer der Überprüfungen ist ein neuer Antrag zu stellen und das Verfahren beginnt von vorn.

Nach erfolgreichem Abschluss des Prüfungsverfahrens erhalten Sie eine **Erlaubnisurkunde**, die Ihnen per Post übersandt wird.

Inhalte der Kenntnisüberprüfung

Informationen zu den Inhalten der Kenntnisüberprüfung können Sie den *Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und –anwärtern nach § 2 des Heilpraktikergesetzes i.V.m. § 2 Abs. 1 Buchst. i) der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz* entnehmen.

Kosten der Überprüfung

Für die Teilnahme an der Heilpraktikerüberprüfung und die Erlaubniserteilung oder Ablehnung werden Verwaltungsgebühren nach dem *Gebührengesetz NRW* in Verbindung mit der *Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung* erhoben. Sie erhalten eine Schlussrechnung mit allen tatsächlich angefallenen Gebühren.

Bei erfolgreichem Abschluss der Kenntnisüberprüfung werden Gebühren in Höhe von **ca. 600,00 €** erhoben.

Schließen Sie die Überprüfung nicht erfolgreich ab, fallen folgende Gebühren an:

- 325,00 € (nach schriftlicher Überprüfung)
- ca. 585,00 € (nach mündlicher Überprüfung)

Die einzelnen Gebührenpositionen setzen sich zusammen aus:

- Verwaltungsgebühr für die Durchführung der schriftlichen Überprüfung: 280,00 €
- mündlich-praktische Überprüfung: 110,00 €
- Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis: 60,00 € / bei Ablehnung: 45,00 €
- Aufwandsentschädigung für die beteiligten Beisitzenden: ca. 150,00 €
- Überprüfung nach Aktenlage: 130,00 €

Weitere mögliche Gebühren:

- eine von Ihnen gewünschte Verschiebung des schriftlichen Termins: 40,00 €
- Rücknahme des Antrags (Rücktritt): 40,00 €

weitere Fragen

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das BürgerServiceCenter unter der Telefonnr. 0521 51 – 0 oder per Mail an heilpraktiker@bielefeld.de.